Anlage



Quelle: https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE\_LTR\_0000003520%23ce59bcf8bb2d32a58da91380 c17a645a?sourceDocumentId=undefined

Bibliografie

Titel Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren (RL

Start-up-Zentren)

Amtliche Abkürzung RL Start-up-Zentren

**Normtyp** Verwaltungsvorschrift

Normgeber Niedersachsen

Gliederungs-Nr. 77100

## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren (RL Start-up-Zentren)

Erl. d. MW v. 23. 11. 2022 - 20-32318 -

Vom 23. November 2022 (Nds. MBI. S. 1536)

Geändert durch Erl. vom 14. Mai 2024 (Nds. MBI. 2024 Nr. 232)

- VORIS 77100 -

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	1
Gegenstand der Förderung	2
Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	3
Zuwendungsvoraussetzungen	4
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
Anweisungen zum Verfahren	7
Schlussbestimmungen	8

Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von

Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren für die Jahre 2023-2025



#### Abschnitt 1 RL Start-up-Zentren - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren.

Ziel der Förderung ist es, Gründerinnen und Gründern mit innovativen Gründungsprojekten ein Angebot zur Unterstützung in Form von individuellem Coaching und Qualifizierung, Intensivbetreuung im Gründungsprozess und in der Seed-Phase, Unterstützung bei der Investorensuche, der Kunden- und Kontaktvermittlung und der Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Einsatz von Start-up-Zentren sollen Gründerinnen und Gründer am Standort gehalten und/oder für den Standort gewonnen, die Erfolgschancen der Gründung und die Etablierung am Markt verbessert und die Entwicklung eines Produkts/einer Geschäftsidee beschleunigt und/oder vorangetrieben werden. Damit kann den Gründerinnen und Gründern frühzeitig eine bessere Zukunftsperspektive ermöglicht werden.

Regionale Akteurinnen und Akteure sind aufgefordert, dazu im Rahmen dieser Förderung bis zum 2. 1. 2023 ihre Konzepte und Förderanträge bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

- 1.2 Die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L, 2023/2831, 15.12.2023) im Folgenden: De-minimis-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist die beihilferechtliche Grundlage für die Förderung.
- 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Außer Kraft am 1. Januar 2026 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 23. November 2022 (Nds. MBI. S. 1536)

### Abschnitt 2 RL Start-up-Zentren - Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist der Betrieb von Start-up-Zentren (Inkubatoren und Acceleratoren; insgesamt höchstens 10 Projekte).
- 2.2 Die Start-up-Zentren haben schwerpunktmäßig die Aufgabe, die Start-ups im Rahmen eines individuellen Coaching- und Wissensvermittlungsprozesses, einer Intensivbetreuung im Gründungsprozess und in der Seed-Phase zu unterstützen. Hierzu sollen den Start-ups von den Start-up-Zentren unterschiedliche und auf die einzelnen Bedürfnisse ausgerichtete Beratungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Außerdem müssen die Start-up-Zentren den Gründerinnen und Gründern dafür entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

Außer Kraft am 1. Januar 2026 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 23. November 2022 (Nds. MBI. S. 1536)

## Abschnitt 3 RL Start-up-Zentren - Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist der Träger des Start-up-Zentrums. Das Start-up-Zentrum muss seinen Sitz in Niedersachsen haben.
- 3.2 Letztempfängerinnen oder Letztempfänger sind:
  - Einzelpersonen,
  - Projektteams als Zusammenschluss von Einzelpersonen, die noch keine gesellschaftsrechtliche Unternehmung gegründet haben,
  - bereits gegründete Start-ups (Unternehmen).



Außer Kraft am 1. Januar 2026 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 23. November 2022 (Nds. MBI. S. 1536)

#### Abschnitt 4 RL Start-up-Zentren - Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Bedarf für ein Start-up-Zentrum in der Region des Antragstellenden muss gegeben sein (Nachweis z. B. durch die Anzahl der bekannten Start-ups in der Region und das Start-up-Potenzial z. B. in Verbindung mit einem Hochschulstandort).
- 4.2 Der Antragstellende muss ein bestehendes oder geplantes Engagement als akkreditierte begleitende Einrichtung im Rahmen des Gründungsstipendiums nachweisen.
- 4.3 Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage eines aussagekräftigen, verbindlichen und durchfinanzierten Konzepts. Der Förderantrag muss konkrete Aussagen zum Betreuungskonzept, zu den Räumlichkeiten, zur Finanzierung und zum Personal (Lebensläufe) enthalten. Der Antragstellende soll im Konzept darstellen, dass sein Team für die Coaching- und Wissensvermittlungsprozesse und die Intensivbetreuung über ausreichend eigene Gründerinnen- und/oder Gründererfahrung oder über Erfahrung in der Gründungsberatung und Unternehmenskenntnisse verfügt.
- 4.4 Zudem muss dargestellt werden, wie die Investorensuche, die Zusammenarbeit mit Hochschulen und eine geeignete Bewerbung des Programms erfolgen soll.
- 4.5 Weitere Voraussetzung ist, dass relevante regionale Akteurinnen und Akteure (wie z. B. regionale Wirtschaftsförderungen, Hochschulen, die regionale Wirtschaft in Form von Unternehmen, Banken und Sparkassen und Business-Angel-Netzwerke) in geeigneter Weise in die Gründung oder Zusammenarbeit und in die Finanzierung der Start-up-Zentren eingebunden sind. Entsprechende Letter of Intent (LOI) oder Kooperationsvereinbarungen von Unternehmen und ggf. anderen Akteurinnen und Akteuren sind vorzulegen. Das Start-up-Zentrum sollte Teil des bestehenden regionalen Start-up-Ökosystems sein und dies entsprechend belegen.
- 4.6 Für eine spätere Evaluation muss außerdem dargelegt werden, wie die folgenden Erfolgskriterien erreicht werden sollen:
  - Überlebensfähigkeit der geförderten Start-ups (z. B. durch eine Begleitung der Start-ups über die Phase der Intensivbetreuung hinaus),
  - erfolgreiche Finanzierungen für die Start-ups,
  - positive Auswirkungen auf das regionale Start-up-Ökosystem (z. B. durch nachhaltige Vernetzungsaktivitäten und Veranstaltungsangebote).
- 4.7 Die Start-up-Zentren sollten über ein spezifisches Themen- oder Branchenprofil verfügen (insbesondere im Kontext der aktuellen RIS 3-Strategie). Start-ups, die nicht unter das entsprechende Branchen- und Zukunftsfeld fallen, können gleichwohl an dem Betreuungsprogramm teilnehmen.
- 4.8 Die Start-up-Zentren wählen die Start-ups bzw. Gründungsprojekte (Letztempfängerinnen und Letztempfänger) in einem nachvollziehbaren, transparenten und dokumentierten Verfahren aus und veröffentlichen die Bewerbungs- und Auswahltermine.
- 4.9 Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung oder nach Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.

Außer Kraft am 1. Januar 2026 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 23. November 2022 (Nds. MBI. S. 1536)

#### Abschnitt 5 RL Start-up-Zentren - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Förderung beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höchstfördersumme beträgt 100 000 EUR pro Jahr. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal drei Jahre. Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben (Managementausgaben des Start-up-Zentrums und Ausgaben für eigene Beraterinnen und Berater),
- Ausgaben für beim Start-up-Zentrum tätige externe Beraterinnen und Berater (ausschließlich Honorare),



- Ausgaben f
  ür Raummiete (ohne Nebenkosten),
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Marketing,
- Ausgaben für Büroausstattung und Reisekosten; Mindestbetrag je Beleg 50,00 EUR.

Außer Kraft am 1. Januar 2026 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 23. November 2022 (Nds. MBI. S. 1536)

#### Abschnitt 6 RL Start-up-Zentren - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung erfolgt für längstens drei Jahre und endet spätestens am 31. 12. 2025. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.
- 6.2 Die Start-up-Zentren sollen im Rahmen der geförderten drei Jahre jeweils 24 oder mehr Gründungsteams oder Einzelgründungen betreuen, jedoch mindestens jeweils fünf Gründungsteams in einem Kalenderjahr.
- 6.3 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der De-Minimis-Verordnung (maximal 300 000 EUR je Unternehmen in drei Jahren). Begünstigte sind hierbei die Letztempfängerinnen und Letztempfänger, die Start-up-Zentren (Erstempfänger) reichen die Vorteile aus der Förderung vollständig an diese weiter.
- 6.3.1 Soweit die Zuwendung für die Erstempfänger dennoch eine staatliche Beihilfe darstellen sollte, wird sie gemäß den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsstelle das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 Deminimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.
- 6.3.2 Die Letztempfängerinnen und Letztempfänger erhalten die Leistungen der Erstempfänger nach Nummer 2.2 kostenfrei oder vergünstigt. Soweit diese Vergünstigungen aus Fördermitteln erbracht werden und es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, erfolgt die Zuwendung nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung.

Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, holen in diesen Fällen die Erstempfänger vor Leistungsbeginn von den Letztempfängerinnen oder Letztempfängern eine De-minimis-Erklärung ein und leiten diese zur Prüfung der zulässigen Höchstbeträge an die Bewilligungsstelle weiter. Die Bewilligungsstelle informiert den Erstempfänger über den Förderhöchstbetrag für die jeweilige Letztempfängerin oder den jeweiligen Letztempfänger.

Der Erstempfänger gibt gegenüber der Bewilligungsstelle die Höhe der Förderung der Letztempfängerin oder des Letztempfängers an, die sich aus den Ausgaben aus der Förderung für die Leistungen nach Nummer 2.2 ergeben. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 Deminimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsstelle das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 Deminimis-Verordnung durch und stellt der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger eine De-minimis-Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.

6.4 Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage eines Scoring-Modells (s. Anlage).

Außer Kraft am 1. Januar 2026 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 23. November 2022 (Nds. MBI. S. 1536)

#### Abschnitt 7 RL Start-up-Zentren - Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.



- 7.2 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.
- 7.3 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.
- 7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Formulare auf ihrer Internetseite (www.nbank.de)bereit.
- 7.5 Die Antragstellenden sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragten sowie das MW oder dessen Beauftragten erfolgen kann.
- 7.6 Zuwendungen gemäß Nummer 5 werden bis spätestens 31. 12. 2025 ausgesprochen.

Außer Kraft am 1. Januar 2026 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 23. November 2022 (Nds. MBI. S. 1536)

#### Abschnitt 8 RL Start-up-Zentren - Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieser Erl. tritt am 23. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.
- 8.2 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.
- 8.3 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

Außer Kraft am 1. Januar 2026 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 23. November 2022 (Nds. MBI. S. 1536)

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

# Anlage RL Start-up-Zentren - Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren für die Jahre 2023-2025

Stand 23. 11. 2022

1. Bedarf für ein Start-up-Zentrum in der Region des Antragstellenden (z. B. gemessen an der Anzahl dort bekannter Start-ups [Quelle: Startup Map]) und dem Start-up Potential (z. B. als Hochschulstandort)

Ja/Nein Kriterium:	falls Nein, keine Förderung
--------------------	-----------------------------

2. Bedarf für ein Start-up-Zentrum mit dem beantragten Themen- oder Branchenprofil

Ja/Nein Kriterium:	falls Nein, keine Förderung
--------------------	-----------------------------

3. Expertise und Erfahrung des Antragstellers und seines Teams bei der Betreuung und Begleitung von Start-ups (Quelle Evaluation und Referenzen und Presseberichte)

Ja/Nein Kriterium:	falls Nein, keine Förderung
1	

4. Engagement und Zusage des Engagements als Begleitende Einrichtung im Rahmen des Gründungsstipendiums



Ja/Nein Kriterium:	falls Nein, keine Förderung	
5. Qualität des Betreuungskonzepts (Umf	Il ang, Intensität, Unterstützung bei der Vermittlung von Investore	l nkontakten)
gering	5 Punkte	
mittel	10 Punkte	1
hoch	15 Punkte	
sehr hoch	20 Punkte	
6. Expertise der Betreuerinnen und Betrei	uer und Coaches (Basis Lebensläufe)	
gering:	5 Punkte	
mittel:	10 Punkte	1
hoch:	15 Punkte	
7. Qualität des Raumangebots		
gering	2 Punkte	
mittel	5 Punkte	1
hoch	10 Punkte	
8. Qualität des Marketingkonzepts, um ne	eue Teams zu gewinnen und Transparenz des Auswahlverfahre	ns
gering:	0 Punkte	
mittel:	2 Punkte	1
hoch:	5 Punkte	
	nerierten Start-up-Ökosystems, Anzahl und Qualität der aktiven Hochschulen, Kapitalgebern und Wirtschaftsförderungen	Partner des Zentrums wie
gering	5 Punkte	
mittel	10 Punkte	1
hoch	15 Punkte	
10. Relevanz und Validität des gewählte einbezogenen Partner	en Themen- oder Branchenprofils insbesondere im Kontext de	er RIS-3-Strategie und der
gering	0 Punkte	
mittel	2 Punkte	•
hoch	5 Punkte	



#### 11. Existenz eines eigenständigen Seed-Finanzierungsangebots

nicht vorhanden	0 Punkte

vorhanden 5 Punkte

Maximal 75 Punkte erreichbar! Mindestpunktzahl 45 Punkte.

Außer Kraft am 1. Januar 2026 durch Nummer 8.1 des Erl. vom 23. November 2022 (Nds. MBI. S. 1536)